

scherweise nicht gegeben beim Anlegen des Maßstabs der anerkannten Kriterien einer wissenschaftlichen Theorie.

Relevanz für den Verfassungsschutzverbund erzeugen sog. Verschwörungstheorien dadurch, dass sie durch die Bestätigung von Kernelementen extremistischer Ideologien und durch die Entfernung der Verschwörungsgläubigen von der Gesellschaft und teils von Bezugsgruppen zur Übernahme, Verhärtung und Radikalisierung extremistischer Einstellungen beitragen können.

Aufgrund der Maßgeblichkeit dieses Aufgabenbezugs in Verbindung mit der Vielfältigkeit von Erscheinungsformen von sog. Verschwörungstheorien wird der Ansatz einer für den Bereich des Verfassungsschutzverbundes spezifischen Arbeitsdefinition nicht weiterverfolgt. Vielmehr stellt der Verfassungsschutzverbund darauf ab, inwiefern derartige Theorien mit den von ihnen vermittelten Feindbildern zur Förderung, Festigung oder Radikalisierung extremistischer Einstellungen beitragen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

29. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Expertenbericht vom Dezember 2019 für den damals unter deutschem Vorsitz arbeitenden Sanktionsausschuss zur Überprüfung des UN-Waffenembargos für Libyen gezogen, wonach die in Deutschland (Filderstadt) ansässige Firma ProAir Charter mit ihrer Tochter in der Türkei das UN-Waffenembargo gegen Libyen gebrochen habe, insbesondere über die Organisation des Transfers von hunderten Tonnen von Drohnen-Bauteilen aus der Türkei nach Libyen im Jahr 2019, und sofern das Auswärtige Amt in diesem Fall nicht die zuständigen Ermittlungsbehörden in Deutschland informiert hat, warum nicht?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 24. Juni 2021

Die Bundesregierung setzt sich für die vollständige Umsetzung und Einhaltung des Waffenembargos gegen Libyen ein, das auf den Resolutionen 1970 (2011), 2009 (2011), 2095 (2013), 2146 (2014) und 2174 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beruht.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die

Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019.

Die Bundesregierung hat den Abschlussbericht der Sachverständigen-gruppe des Libyen-Sanktionsausschusses zur Kenntnis genommen und bezieht diesen im Rahmen ihrer Genehmigungspolitik auf Grundlage der vorgenannten Vorschriften und Grundsätze in die stets zu erfolgende Einzelfallbetrachtung ein.

Bei Vorliegen begründeter Hinweise auf etwaige Verstöße gegen außen-wirtschaftsrechtliche Vorschriften obliegt die Aufklärung und Verfolgung den dafür zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit sie Gerichtsbarkeit haben.

30. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2000 Zwischenfälle, die die Satelliten oder die Weltrauminfrastruktur eines oder mehrerer NATO-Mitgliedstaaten betrafen und deren Ursache einem Drittstaat, der nicht Mitglied der NATO ist, zugeordnet wird, und wenn ja, fallen diese Zwischenfälle nach Einschätzung der Bundesregierung unter die angepasste Auslegung des Artikels 5 des NATO-Vertrags (vgl. Communiqué des NATO-Gipfels vom 14. Juni 2021, Ziffer 23, www.nato.int/cps/en/natohq/news_185000.htm), und wenn nein, von welchem Drittstaat geht nach Einschätzung der Bundesregierung die größte Bedrohung für einen möglichen Zwischenfall aus?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. Juni 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben sich seit dem Jahr 2000 keine Vorfälle ereignet, die die Satelliten oder die Weltrauminfrastruktur eines oder mehrerer NATO-Mitgliedstaaten betrafen und die einen bewaffneten Angriff im Sinne des Artikel 5 des Nordatlantikvertrags dargestellt hätten.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. November 2020 auf die Schriftliche Frage 69 von MdB Freihold verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/24261).